

Neuerteilung einer Fahrerlaubnis



Vorwort:

Dieses Merkblatt gibt Ihnen einen ersten Überblick über den Weg zur Neuerteilung Ihrer Fahrerlaubnis. Auf der letzten Seite finden Sie Informationen zu den benötigten Unterlagen, Kosten usw..

Was ist passiert?

Ein Gericht hat Ihnen die Fahrerlaubnis entzogen und eine Sperrfrist für die Neuerteilung der Fahrerlaubnis festgesetzt oder eine Fahrerlaubnisbehörde hat Ihnen die Fahrerlaubnis durch Erlass eines Bescheides entzogen.

Um wieder eine Fahrerlaubnis zu erlangen ist ein Antrag auf Neuerteilung zu stellen. Die Fahrerlaubnisbehörde entscheidet anschließend darüber, ob und unter welchen Bedingungen Ihnen erneut eine Fahrerlaubnis erteilt werden kann.

Wo und wann kann der Antrag gestellt werden?

Den Antrag auf Neuerteilung können Sie frühestens sechs Monate vor Ende einer gerichtlichen Sperrfrist stellen. Am Ende dieses Merkblatts finden Sie Informationen zu den benötigten Unterlagen.

Wie lange dauert die Bearbeitung des Antrags und muss ein MPU Gutachten erbracht werden?

Nachdem Sie den Antrag gestellt haben, muss die Führerscheinstelle prüfen ob Sie ein Gutachten (zum Beispiel ein MPU-Gutachten) einreichen müssen. Hierfür müssen Akten und Unterlagen von anderen Behörden angefordert und ausgewertet werden. Aufgrund der Komplexität dieser Prüfung jedes Einzelfalls, kann dieser erste Bearbeitungsschritt bis zu 4 Monate in Anspruch nehmen.

Erst nach dieser Auswertung kann Ihnen die Führerscheinstelle mitteilen, ob Sie ein Gutachten vorlegen müssen. Sie erhalten diese Mitteilung nach Antragstellung unaufgefordert von der Führerscheinstelle.

Wie schnell diese Aktenübersendung stattfindet, kann die Führerscheinstelle nicht beeinflussen. Wir empfehlen Ihnen daher den Antrag auf Neuerteilung frühzeitig zu stellen und sofort nach Entziehung der Fahrerlaubnis Kontakt zu einer Beratungsstelle aufzunehmen. **Nur Sie** können durch frühzeitiges Handeln den Prozess der Neuerteilung Ihrer Fahrerlaubnis maßgeblich beeinflussen. Informieren Sie sich frühzeitig über beispielsweise notwendige Abstinenzzeiträume (Drogen/ Alkoholdelikte) und stellen den Antrag bei bereits laufenden Abstinenzprogrammen frühzeitig vor Abschluss dieser.

Forderung eines Gutachtens oder einer MPU

Wann und wie wird entschieden ob ein Gutachten nötig ist?

Das Gericht entscheidet im Strafverfahren nicht darüber, ob Sie nach Ablauf der Sperrfrist die Fahrerlaubnis neu erteilt bekommen. Eine festgesetzte Sperrfrist besagt nur, wann Ihnen frühestens wieder eine Fahrerlaubnis erteilt werden kann. Es ist Aufgabe der Fahrerlaubnisbehörde, im Antragsverfahren zu prüfen, ob alle Voraussetzungen für eine Neuerteilung, insbesondere Ihre Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen, vorliegen. Die Prüfung Ihrer Fahreignung muss sich auf alle körperlichen, geistigen und charakterlichen Umstände erstrecken.

Sofern sich Zweifel an Ihrer Fahreignung ergeben, muss die Fahrerlaubnisbehörde eine fachärztliche oder auch medizinisch-psychologische Untersuchung (MPU) einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle fordern. In diesem Fall werden Sie, nachdem Ihr Antrag bei der Fahrerlaubnisbehörde eingegangen und die Unterlagen geprüft wurden, mit einem Schreiben zur Bebringung eines solchen Gutachtens aufgefordert.

Wann muss ich ein fachärztliches Gutachten vorlegen?

Werden bzw. sind der Fahrerlaubnisbehörde Tatsachen bekannt, die Bedenken gegen Ihre Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen begründen, kann die Fahrerlaubnisbehörde ein ärztliches Gutachten von Ihnen fordern. Bedenken gegen die körperliche oder geistige Eignung bestehen zum Beispiel bei:

- mangelndem Sehvermögen
- Bewegungsbehinderungen
- Herz- und Gefäßkrankheiten
- Zuckerkrankheit
- Krankheiten des Nervensystems
- Psychische (geistige) Krankheiten
- Alkoholabhängigkeit (noch nicht diagnostiziert)
- Nierenerkrankungen
- Tagesschläfrigkeit
- Erkrankungen aufgrund derer medizinisches Cannabis eingenommen wird

Die Wahl des begutachtenden Arztes steht Ihnen frei. Es darf sich aber nicht um Ihren behandelnden Arzt handeln und der gewählte Arzt muss über eine verkehrsmedizinische Qualifikation verfügen. Die Kosten für das Gutachten müssen Sie tragen. Bitte lassen Sie das Gutachten erst fertigen, wenn eine konkrete Aufforderung dazu vorliegt.

Wann muss ich ein medizinisch-psychologisches Gutachten (MPU) vorlegen?

Insbesondere ist ein medizinisch-psychologisches Gutachten zu fordern in folgenden Beispielfällen:

- wenn nach Würdigung eines fachärztlichen Gutachtens ein medizinisch-psychologisches Gutachten zusätzlich erforderlich ist
- bei begangenen Straftaten, die im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr oder im Zusammenhang mit der Kraftfahreignung stehen oder bei denen Anhaltspunkte für ein hohes Aggressionspotential bestehen
- bei einem Entzug wegen des Erreichens von 8 oder mehr Punkten
- bei wiederholtem Entzug der Fahrerlaubnis
- wenn wiederholt Zuwiderhandlungen im Straßenverkehr unter Alkoholeinfluss begangen wurden
- wenn ein Fahrzeug (Kraftfahrzeug oder auch Fahrrad) im Straßenverkehr bei einer Blutalkoholkonzentration von 1,6 Promille oder mehr oder einer Atemalkoholkonzentration von 0,8 mg/l oder mehr geführt wurde
- nach vorangegangener Entziehung der Fahrerlaubnis im Zusammenhang mit Betäubungsmittel im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes oder anderweitiger bekannt gewordener fahreignungsrelevanter Einnahme von Betäubungsmitteln

Diese Auflistung ist nicht abschließend, sondern enthält nur die häufigsten Fallbeispiele. Es kommt hier immer auf den Einzelfall an. Die Fahrerlaubnisbehörde kann Ihnen aufgrund der komplexen Rechtslage und der notwendigen Prüfung der Akten erst nach der Antragstellung mitteilen, ob Sie ein Gutachten vorlegen müssen.

Sie können jede amtlich anerkannte Begutachtungsstelle für Fahreignung in Deutschland wählen. Eine Liste der in Rheinland-Pfalz amtlich anerkannten Begutachtungsstellen für Fahreignung könnten Sie unter dem auf der Letzten Seite ganz unten stehend Link finden. Die Kosten für das Gutachten müssen Sie tragen. Wenn Sie das Gutachten nicht vorlegen, muss Ihr Antrag auf Neuerteilung der Fahrerlaubnis abgelehnt werden.

Wie vermeide ich ein negatives Gutachten?

Nutzen Sie die Zeit einer Sperrfrist und beginnen Sie baldmöglichst mit einer Vorbereitung auf die anstehende Untersuchung. Voraussetzung für ein positives Ergebnis ist, dass Sie sich mit der Entziehung zugrundeliegenden Verfehlung auseinandersetzen und sich die Hintergründe Ihres Führerscheinentzuges bewusstmachen. Dazu empfehlen wir Ihnen dringend, sich die kompetente Hilfe z.B. von Verkehrspsychologen, Ärzten, Begutachtungsstellen für Fahreignung, Gesundheitsämter,

Beratungsstellen oder Selbsthilfegruppen zu suchen. Diese können Ihnen individuell geeignete Schulungen empfehlen.

Das Gesundheitsamt kann Ihnen – soweit es sich um Probleme mit Alkohol handelt – auch im Rahmen eines Beratungsgesprächs weiterhelfen (Telefonnummer: **02603-972 577**).

Wenn Ihre Fahrerlaubnis aufgrund von Alkohol- oder Drogendelikten entzogen worden ist, fordern die Begutachtungsstellen für ein positives Gutachten in aller Regel Abstinenznachweise über einen gewissen Zeitraum. Ob Sie Abstinenznachweise erbringen müssen und über welchen Zeitraum diese gehen müssen, teilt Ihnen spätestens die von Ihnen zu wählende Begutachtungsstelle mit.

Da Abstinenzbelege aber oftmals über sechs bis zwölf Monate gefordert werden empfehlen wir, sich **unverzüglich** nach Verlust der Fahrerlaubnis mit einer Beratungsstelle oder Begutachtungsstelle in Verbindung zu setzen.

Besondere Regelungen für Probezeiten, Sperrfristen, Prüfungen und ausländische Führerscheine

Muss ich eine neue Fahrerlaubnisprüfung machen?

In der Regel ist keine erneute Fahrerlaubnisprüfung notwendig. Wenn Sie jedoch schon längere Zeit (mehrere Jahre) nicht mehr im Besitz einer Fahrerlaubnis waren, müssen Sie damit rechnen, dass eine neue Fahrerlaubnisprüfung von Ihnen gefordert wird. Die Fahrerlaubnisbehörde kann Ihnen jedoch erst nach Antragsstellung mitteilen, ob in Ihrem Fall eine neue Fahrerlaubnisprüfung erforderlich ist.

Wenn Sie eine Prüfung ablegen müssen, sollten Sie sich mit einer Fahrschule in Verbindung setzen, welche die Prüfung in Theorie und Praxis organisiert. Sie benötigen jedoch keine Fahrschulausbildung, sondern vereinbaren individuell die Vorbereitung auf die Prüfung.

Was passiert mit meiner Fahrerlaubnis auf Probe?

Mit der Entziehung der Fahrerlaubnis endete die Probezeit vorzeitig. Mit der Neuerteilung beginnt eine neue Probezeit. Diese umfasst stets die Restdauer der vorherigen Probezeit und zusätzlich die gesetzlich vorgeschriebene Verlängerung um zwei Jahre, sofern nicht bereits in einem früheren Verfahren eine Verlängerung erfolgt ist.

Sofern Sie nicht bereits früher an einem Aufbauseminar für verkehrsauffällige Fahranfänger teilgenommen haben, ist die Teilnahme **Voraussetzung** für die Neuerteilung Ihrer Fahrerlaubnis. Wurde Ihnen Ihre Fahrerlaubnis aufgrund einer Verkehrsteilnahme unter Einfluss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln entzogen, müssen Sie an einem besonderen Aufbauseminar teilnehmen.

Was passiert mit meiner ausländischen Fahrerlaubnis?

Auch wenn Sie eine ausländische Fahrerlaubnis haben, dürfen Sie zum Beispiel in Deutschland kein Fahrzeug im Straßenverkehr führen,

- sofern Ihnen durch eine deutsche Behörde oder ein deutsches Gericht die Fahrerlaubnis entzogen (aberkannt) wurde, unabhängig davon, ob die Sperrfrist bereits abgelaufen ist
- solange ein Fahrverbot in Deutschland wirksam ist
- sie die ausländische Fahrerlaubnis im Ausland erworben haben, obwohl Sie zu diesem Zeitpunkt Ihren Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland (Aufenthalt länger als 185 Tage pro Jahr) hatten und somit das sogenannte Wohnsitzprinzip umgangen haben
- wenn Sie die ausländische Fahrerlaubnis bereits vor der Entziehung einer deutschen Fahrerlaubnis oder während der Sperrfrist erworben haben. Dies gilt selbst dann, wenn die Sperrfrist inzwischen abgelaufen ist

Führen Sie trotz der fehlenden Berechtigung ein Kraftfahrzeug in Deutschland, müssen Sie mit einer Strafverfolgung wegen „Fahrens ohne Fahrerlaubnis“ rechnen.

Sofern sie von Ihrer ausländischen Fahrerlaubnis wieder Gebrauch machen oder eine deutsche Fahrerlaubnis erwerben möchten, können Sie – jedoch frühestens 6 Monate vor Ablauf einer ggf. bestehenden Sperre – einen Antrag auf Anerkennung ihrer ausländischen Fahrerlaubnis bzw. Erteilung einer deutschen Fahrerlaubnis stellen.

Antragstellung:

Antragstellung frühestens 6 Monate vor Ablauf einer Sperre!

Online Antragsstellung:

Sie können den Antrag auch online stellen. Online-Anträge bei der Führerscheinstelle der Kreisverwaltung können Sie über den folgenden Link einreichen:

<https://www.rhein-lahn-kreis.de/verwaltung-service/online-antraege-ozg/>



Alternativ nach vorheriger Terminvereinbarung:

persönlich

- über das Bürgerbüro Ihrer Verbandsgemeindeverwaltung
- bei Führerscheinstelle des Rhein-Lahn-Kreises in Bad Ems

Formular:

- Führerscheinantrag allgemein
- Anlage freiwillige Angaben zum Gesundheitszustand

Unterlagen:

Antrag auf Neuerteilung der Klassen AM / A / A1 / A2 / B / BE / L (alte Kl. 1a/b, 1, 3,4, oder 5):

- Personalausweis / Reisepass
- biometrisches Lichtbild (35 x 45 mm)
- Führungszeugnis für Behörden (ist bei der zust. Verbandsgemeindeverwaltung zu beantragen)
- Sehtestbescheinigung (nicht älter als zwei Jahre)
- Nachweis über die Teilnahme an einer Schulung in Erster Hilfe

Antrag auf Neuerteilung der Klassen C1 / C1E (alte Kl. 3):

- Personalausweis / Reisepass
- biometrisches Lichtbild (35 x 45 mm)
- Führungszeugnis für Behörden (kann bei der Führerscheinstelle des Rhein-Lahn-Kreises oder der zust. Verbandsgemeindeverwaltung beantragt werden)
- Nachweises über die Teilnahme an einer Schulung in Erster Hilfe
- Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung nach amtlichem Muster (Anlage 5 FeV)
- Augenärztliches Zeugnis oder Gutachten nach dem amtlichen Muster (Anlage 6 FeV)

Antrag auf Neuerteilung der Klassen C / CE (alte Kl. 2):

- Personalausweis / Reisepass
- biometrisches Lichtbild (35 x 45 mm)
- Führungszeugnis für Behörden (kann bei der Führerscheinstelle des Rhein-Lahn-Kreises oder der zust. Verbandsgemeindeverwaltung beantragt werden)
- Nachweises über die Teilnahme an einer Schulung in Erster Hilfe, wenn die entzogene Fahrerlaubnis vor dem 01.08.1969 erteilt wurde.
- Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung nach amtlichem Muster (Anlage 5 FeV)
- Augenärztliches Zeugnis oder Gutachten nach dem amtlichen Muster (Anlage 6 FeV)

Kosten:

- Gebühren werden als Vorschussleistung erhoben und betragen 170,00 € bis 230,00 €

Zahlung der Gebühr:

- bei der Führerscheinstelle des Rhein-Lahn-Kreises in Bad Ems
- bei Antragstellung über das Bürgerbüro Ihrer Verbandsgemeindeverwaltung zahlen Sie zunächst lediglich die dort entstandenen Gebühren und erhalten dann eine Rechnung

Aushändigung:

- über Bürgerbüro Ihrer Verbandsgemeindeverwaltung
- durch Führerscheinstelle des Rhein-Lahn-Kreises in Bad Ems

Allgemeine Anfragen können Sie über die folgenden Wege stellen:

Mail: referat34@rhein-lahn.rlp.de
Telefon: (02603) 972 - 707

Termine bei der Führerscheinstelle der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises
gelegen in Bad Ems, können Sie über unsere Website ausmachen:

<https://www.rhein-lahn-kreis.de/verwaltung-service/online-terminvereinbarung/>

